Das Blatt kostet auswärts, durch die Post oder den Buchhandel bezogen, 1 Thlr. pr. Ct. vierteljährlich.

Bremer Handelsblatt

Inserate (4 Grote die Petitzeile) nehmen die Expedition in Bremen und die Buchhandlung von H. Hübner in Leipzig entgegen.

in Verbindung

mit O. Hübners Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirthschaft und dessen Versicherungs-Zeitung.

№ 124. Bremen, den 24. Februar 1854.

Inhalt.

Das Nachweisungsbureau für Auswanderer zu Bremen. — Allgemeine Wechselfähigkeit oder Schuldhaft? — Die Dänischen Münzreformen mit Beziehung auf Hamburg und Lübeck. — Die Geldverhältnisse Rußlands. — Handelsberichte. — Vermischte Notizen. —

Beilage: Der Handel Frankreichs. — Handel Amsterdams in 1853. — Das virginische Anlehen. — Dänisches Münzpatent. — Literatur. (Nauwerk, stat. Wörterbuch über die Ver. Staaten.) — Versicherungswesen. (Bekanntmachung des englischen Lloyd. — Die Denkschrift der Leipziger Hagelschadenversicherung. — Vermischte Notizen.) — Nachschrift. — Anzeigen. —

Druckfehler. Seite 99, Schwankung der Course der österreichischen Metalliques, ist 2^{30} zu lesen, anstatt 5^{30}.

Das Bremer Nachweisungs-Bureau für Auswanderer.

In diesen Tagen hat das hiesige Nachweisungs-Bureau für Auswanderer den Bericht über seine Thätigkeit in dem abgelaufenen Jahre veröffentlicht. Der großen volkswirthschaftlichen und in noch höhere sittliche Gebiete reichenden Bedeutung der Auswanderung — der Blüthe der Schifffahrt, entspringend aus dem gesteigerten Verlangen nach Beförderungsgelegenheit und für die Heimath Segen bringend durch die vermehrte und verwohlfeilte Zuführung überseeischer Erzeugnisse, der Erhaltung eines richtigen Maßes der Bevölkerung durch die Abgabe des Ueberschusses an menschenbedürftige Gegenden, dem Anbaue neuer Länderstrecken und, als Folge des dort gewonnenen Reichthumes, der Beschäftigung der Industrie in deren alten Sitzen, somit überall der Erhöhung der äußeren Wohlfahrt des Menschengeschlechtes und, wie wir hoffen, dessen geistiger und moralischer Vervollkommnung — allen diesen wichtigen, mehr und mehr zu Tage tretenden Erscheinungen ist die Aufmerksamkeit des Handelsblattes zugekehrt. Außer dem Bereiche desselben liegt dagegen die Beschäftigung mit den Einzelnheiten des Auswanderungswesens, und es kann sich den mannigfachen hier zu erörternden Fragen umsomehr fern halten, als dieselben in der gleichfalls in Bremen erscheinenden „Deutschen Auswanderer-Zeitung“ eine würdige, sachkundige Besprechung finden. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch wir von Zeit zu Zeit einen Rückblick werfen auf die Auswanderungsgesetzgebung der deutschen Staaten, auf Vorzüge oder Mißstände des Transportwesens in deutschen und außerdeutschen Häfen und namentlich auf die Thätigkeit von Anstalten, welche sich die Fürsorge für diejenigen zur Aufgabe gestellt haben, die deßhalb, weil sie das Vaterland verlassen, nicht aufhören, unsere Landsleute zu sein. Eine willkommene Veranlassung zu einem solchen Rückblick giebt uns der vorliegende Jahresbericht, dessen ruhige Haltung gleichwohl die patriotische Wärme, mit welcher er geschrieben ist, wohlthuend empfinden läßt.

Es ist in diesem Blatte schon früher gesagt worden, wie das Nachweisungs-Bureau entstanden ist und was seine Zwecke sind. Nichts desto weniger dürfte eine Wiederholung für die Mehrzahl unserer Leser nicht überflüssig sein, zumal um den Unterschied hervorzuheben, welcher zwischen dieser Anstalt und Privatspeculanten an verschiedenen Orten besteht, die ihrer Firma eine gleiche oder ähnliche Bezeichnung beigefügt haben, um durch den Anschein der Uneigennützigkeit Kundschaft anzulocken.

Das Nachweisungs-Bureau verdankt dem alle Classen der hiesigen Einwohnerschaft durchdringenden Wunsche, daß der gute Ruf Bremens als Auswanderungshafen aufrecht erhalten bleiben möge, und der richtigen Erkenntniß, daß Privatthätigkeit in solcher Beziehung oft besser wirken könne, als die der Behörden, vorausgesetzt freilich, daß jener vorkommenden Falls die rasche und energische Unterstützung dieser nicht fehlt, seine Entstehung. Private haben sich vereinigt, Statuten entworfen, die darauf vom Senat gebilligt worden sind, und ihre Thätigkeit zum Wohle der Auswanderer begonnen; practisch hat sich darauf die Sache sehr bald so gestaltet, daß das Nachweisungs-Bureau eine Centralbehörde für das Auswanderungswesen ohne amtlichen Charakter und ohne Executive geworden ist, wovon es kaum als Ausnahme erscheint, daß den Beamten des Bureaus polizeiliche Befugnisse niederer Art eingeräumt sind. Das Nachweisungs-Bureau will Auswanderern, die über Bremen gehen, mit Rath und That beistehen. Zu dem Ende sind seine Comptoire am Bahnhofe und am Landungsplatze der Oberweser-Dampfschiffe offen, so oft ein Bahnzug oder ein Dampfschiff ankommt; ein drittes Comptoir im Mittelpunkt der Stadt, dem Rathhause gegenüber, unter dem Hause „Schütting,“ dem Sitz der Handelskammer, ist den ganzen Tag geöffnet. Jedem, der sich an dasselbe wendet, wird Auskunft gegeben über Alles, was vernünftiger Weise gefragt werden kann in Betreff der Ausführung des Vorhabens bis zu dem selbst gewählten Ziele hin; er erhält auf Verlangen Logis angewiesen, Nachrichten über Schiffsexpedienten, Geldwechsler, Taxen für Gasthäuser, Transport der Effecten, der Reiseutensilien, Verhaltungsregeln für den Aufenthalt in der Stadt, im Hafen, auf dem Schiffe, für den Landungshafen. Glaubt sich der Auswanderer in irgend einer Beziehung übervortheilt, hat er zu klagen, vermißt er dies oder jenes, dann tritt die Vermittelung des Nachweisungs-Bureaus ein, und selten bedarf es der Anrufung obrigkeitlicher Gewalt: entweder der Auswanderer wird überzeugt, daß er keinen Grund zur Beschwerde habe, oder der Gegenpart betrachtet den Ausspruch des Bureaus als ein Laudum, dem sich zu fügen das Beste ist. Wo aber solchergestalt keine Erledigung herbeigeführt wird, da schreiten auf Ersuchen des Bureaus die betreffenden Behörden sofort ein, und würde gar gerichtlicher Beistand nöthig, so wird dem Auswanderer ein Anwalt nachgewiesen, der unentgeltlich seine Sache führt. Es ist schwer, ja unmöglich, ein erschöpfendes Bild von der Thätigkeit des Nachweisungs-Bureaus zu geben. Ohne die Freiheit des Auswanderers im Mindesten zu beschränken, hält es seine wachende und sorgende Hand über ihn schon ehe er Bremen erreicht, bis er im fernen Hafen gelandet ist, ja noch über diesen hinaus, wenn der Auswanderer seinen Rath befolgt. Und das Kriterium seiner Fürsorge und seines Raths, wodurch sich das Nachweisungs-Bureau von allen Privatspeculationen unterscheidet, ist, daß Alles unentgeltlich geschieht, daß die Beamten der Anstalt auch nicht einmal ein freiwilliges Geschenk annehmen.

Einige Auszüge aus dem Berichte werden dem Leser ein genaueres Bild davon verschaffen, in welcher Weise das Nachweisungs-Büreau seine Zwecke zu erreichen sucht.

Die Uebersiedlung des über Bremen reisenden Auswanderers von seinem Heimathsorte an bis zu dem transatlantischen Hafen und selbst weiter läßt sich um so allseitiger ins Auge fassen, je größer die Theilnahme und Unterstützung sind, welche bei den verschiedenen in Frage kommenden Verhältnissen sowohl vom Inlande als auch von jenseits des Oceans her dem Verein entgegen getragen werden. Zu dem Ende ist, wie der Bericht anführt, eine mannichfache Correspondenz mit Regierungs- und Ortsbehörden über die allgemeinen Zwecke des Vereins, wie über das Schicksal auswandernder Angehörigen geführt worden, vor allen Dingen aber die Verbindung mit den an anderen Orten, sowohl in Deutschland als auch in trransatlantischen Gegenden existirenden Vereinen zum Besten von Auswanderern vermehrt, unterhalten und befestigt worden. Der Verkehr mit diesen jenseits des Oceans bestehenden Wohlthätigkeitsvereinen wird als eine wesentliche Bedingung für die Erreichung der Zwecke des hiesigen Vereins erklärt; die „Deutschen Gesellschaften“ bei der Ankunft im Hafen aufzusuchen, ist der vorzüglichste Rath, der hier gegeben werden kann. Die ihrer Vermittelung entsprungenen Verhaltungsregeln, die das Nachweisungs-Bureau thunlichst nach den alljährlich neu hinzukommenden Erfahrungen zu verbessern bemüht ist, und die den Auswanderern auf den Comptoiren der Bureaus, wie auf sonstige Weise in die Hände gegeben werden, bilden die einzig geeignete Richtschnur, die Ankömmlinge vor Betrug oder doch vor unnöthigen Ausgaben zu schützen und ihnen dieselbe unentgeltliche Unterstützung drüben angedeihen zu lassen, welche diesseits zu verleihen das Bestreben des hiesigen Vereins ist. Für Quebeck wird in dieser Beziehung auf das daselbst eingerichtete Central-Departement für Auswanderer hingewiesen.

Privatpersonen haben sich vielfach schriftlich und mündlich an das Nachweisungs-Bureau gewandt, um Auskunft über die verschiedenartigsten Anfragen zu erhalten. Die Anzahl der im Jahre 1853 eingegangenen Briefe beträgt 207, der abgegangenen 241, gegen 1852 resp. 74 und 114 Briefe. Es wandten sich an das Comptoir im Bahnhofsgebäude 24,382 Pers.,

an das Comptoir am Alten Walle (dem Landungsplatze der Ober-Weser-Dampfschiffe) 4,091 „

„ „ „ im Schütting . . . . . 8,026 „

Zusammen: 36,499 Pers.

7,776 Personen mehr, als im Jahre 1852.

Von diesen erhielten im Ganzen Logis und Kost nachgewiesen 5,382 Personen, 396 weniger als im vorhergegangenen Jahre.

Differenzfälle sind — bei 58,111 über hier beförderten Passagieren — eingelaufen 448, von denen 396 durch das Nachweisungs-Büreau sofort erledigt, 42 den hiesigen, 10 auswärtigen Behörden überwiesen wurden.

Bewährt haben sich die auf Mitanregung der Direction des Nachweisungs-Büreaus ins Leben gerufenen Extrazüge für Auswanderer, die auf den Eisenbahnen von Leipzig und Köln (Deutz) aus zu ermäßigten Preisen solche Personen, die sich durch Vorzeigung eines Auswanderungspasses oder einer Karte eines respectablen und anerkannten Vereins zum Schutze von Auswanderern oder auf ähnliche Weise als Auswanderer legitimiren, in einem Tage nach Bremen schafften und nur an den Zwischenstationen anhielten, an welchen eine Ansammlung solcher Reisenden zu erwarten ist. Diese Extrazüge fanden in Anschluß an die auf den 1. und 15. jeden Monats fallenden Haupteppeditionstage viermal monatlich und sonst nach Bedürfniß Statt. Für diejenigen, welche diese Züge benutzten, trat neben der Ersparung für die Beförderung noch der Vortheil hervor, daß der Aufenthalt in Bremen und die Kosten hierfür auf das möglichste Minimum sich reducirten. Der Wiedereröffnung dieser Extrazüge bei eintretendem Bedürfniß darf entgegen gesehen werden.

Besonders zweckmäßig hat sich dabei die den Beamten, wenigstens der hannöverschen Eisenbahn, streng empfohlene Controle darüber erwiesen, daß nicht, wie sonst wohl oft vorgekommen, die in Bremen selbst scharf überwachten s. g. Litzer sich schon auf einer Zwischenstation einer Auswanderer-Gesellschaft beigesellten.

Nach den im vorigen Jahre häufig gemachten Erfahrungen ist es dem Auswanderer anzurathen, so fern er sich in dem zu Hause abgeschlossenen Vertrage nicht bereits kostenfreie Beförderung für sich und seine Habe nach Bremen gesichert hat, seine Reise hierher möglichst selbständig zu besorgen, die Effecten stets bei sich zu behalten und auch darauf zu achten, daß sie stets auf seinen Namen geschrieben werden. Die Uebergabe derselben an Spediteure hat immer unnöthige Kosten, oft unnöthigen Aufenthalt ja selbst zur Folge gehabt, daß sie nicht rechtzeitig hier eingetroffen sind.

Gegen das s. g. Litzen, das heißt Anwerbung von Auswanderern im Interesse irgend eines Gewerbzweiges, gewöhnlich der Gastwirthe, ist von Seiten des Nachweisungs-Bureaus ohne Unterlaß eingeschritten und theils durch Absperrung des Eisenbahnperrons demselben möglichst vorgebeugt, theils, wo solches entdeckt wurde, der Vorfall der Polizeibehörde zu nachdrücklicher Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen überwiesen worden.

Sehr eindringlich empfiehlt das Nachweisungs-Bureau pünktliches Eintreffen zu dem im Contracte festgesetzten Expeditionstage, da bei einer verspäteten Ankunft Unkosten und andere Uebelstände für den Auswanderer unvermeidlich sind. Die Fälle des zu späten Eintreffens, die sehr zahlreich gewesen sind, und der Wunsch der Umwechselung von Plätzen, das Verlieren von Passagescheinen, Krankheit und dadurch erforderlicher Aufschub der Reise, der Umstand, daß Personen Passage nach Newyork genommen hatten, die nach den dort bestehenden Gesetzen nicht ohne Caution gelandet werden dürfen, Betrügereien von Auswanderern unter einander, Klagen gegen Expedienten und Gastwirthe, die, wo wirklich ein Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften nachgewiesen wurde, der unnachsichtigen Anzeige bei der betreffenden Behörde nicht entgingen, haben der Vermittelung und Thätigkeit des Bureaus ein weites Feld eröffnet. Besonders eingreifend war die Thätigkeit, als das im vorigen Frühjahr spät eintretende Frostwetter das Loos der bereits auf den Schiffen befindlichen Passagiere, die einige Tage auf günstigen Wind warten mußten, bedrohlich machte, und später als die Cholera unter den Auswandrern in Bremerhaven ausbrach. Im ersteren Falle wurde die Wiederausschiffung der Passagiere und deren Beherbergung und Beköstigung auf Kosten der Expedienten und Rheder im Auswanderer-Hause vermittelt, bei dem letztgedachten Ereigniß namentlich dahin gewirkt, daß neuhinzukommende Auswanderer eingeschifft wurden, ohne Bremerhaven zu berühren. Das Uebel selbst, ohne Zweifel durch Auswanderer eingeschleppt — denn kein Bewohner Bremerhavens ist davon befallen — war Dank der Energie und Thätigkeit der betreffenden Behörden und Aerzte nach Verlauf eines Monats gehoben, hat aber leider auf einigen Schiffen, trotz der angewandten Vorsichtsmaßregeln, noch manche Opfer gekostet. Schlimmer freilich haben Krankheiten auf von Liverpool aus expedirten Schiffen gewüthet, wofür der Grund vorzugsweise in der unzureichenden Qualität und Quantität der gelieferten Lebensmittel gefunden wird und ferner in der Benutzung von großen Schiffen mit s. g. Belegdecks für die Passagierfahrt. Wollen wir diesen Auszug nicht zu weit ausdehnen, so sind wir genöthigt wegen des Näheren auf den Bericht selbst zu verweisen.

Kurz jedoch wollen wir noch erwähnen, was nicht Zweck des Nachweisungs-Bureaus ist. Einmal ist es keine Anstalt, welche arme Auswanderer mit Geld oder Geldeswerth unterstützt und ihnen freie Passage nach einem überseeischen Hafen verschafft; dann lehnt dasselbe ab, einen entschiedenen Rath über das zu wählende Ansiedelungsland zu ertheilen, endlich befaßt es sich mit keinem directen Geschäftsbetriebe, der auf die Auswanderung Bezug hat. Was den zweiten, eben erwähnten Punkt anlangt, so bemerkt der Bericht zur Rechtfertigung, daß ein Rath über das Ziel der Auswanderung die genaueste Kenntniß der Persönlichkeit, der geistigen und körperlichen Eigenschaften, sowie aller übrigen Verhältnisse des Fragenden voraussetze, um mit einiger Sicherheit die Verantwortlichkeit zu übernehmen, ihn unter den hundertfach verschiedenen Einwanderungsgegenden auf die für ihn geeignetste, unter den zahlreichen Erwerbsquellen auf die ihm angemessenste hinzuweisen. Dagegen ist es nie abgelehnt, die dem Bureau zu Gebote stehende Kunde von überseeischen Ländern in der Art für den Auswanderer nutzbar zu machen, daß ihm ein selbständiger Entschluß über sein Reiseziel erleichtert werde. — Daß das Nachweisungs-Bureau sich nicht mit irgend einem directen Geschäftsbetriebe befaßt, schließt jedoch namentlich nicht aus, daß es Schiffsgelegenheit in der Art vermittelt, daß es Anfragen an als solide bekannte Geschäftsleute zur Erledigung überweist.

Das Nachweisungs-Bureau spricht sich mit Genugthuung über den Eifer, die Unverdrossenheit und Pflichttreue seiner Beamten aus; wir, die wir hier am Orte leben und die Thätigkeit der Beamten vielfach zu beobachten Gelegenheit haben, können mit Ueberzeugung dies Lob bestätigen. — Aerzten und Sachführern, die Auswanderern vorkommenden Falls ohne alles Entgelt ihre Beihülfe gewähren, gebührt die ihnen ertheilte Dank.

Dem Berichte sind statistische Nachweise und Verhaltungsregeln für Auswanderer beigefügt. Lokalblätter würden für das Wohl Auswanderungslustiger gewiß nicht besser sorgen können, als wenn sie durch Aufnahme des Berichts und seiner Anlagen für eine weite Verbreitung der darin enthaltenen, durch die Erfahrung als vorzüglich bewährten Winke und Regeln beitrügen.

Den statistischen Nachweisen entnehmen wir noch nachstehende Data.

Im Jahre 1853 hat die Auswanderung über Bremen betragen:

			Passagiere	Passagiere
Nach Newyork	in 158	Segelschiffen	30,091	
" do.	" 14	Dampfschiffen	2,533,	
				32,624
" Neworleans	" 43	Schiffen		12,331
" Baltimore	" 41	"		9,773
" Galveston	" 10	"		1,695
" Philadelphia	" 10	"		738
" Quebeck	" 3	"		316
" Charleston S/C.	" 1	"		242
" Rio Grande do Sul	" 2	"		140
" Costa Rica (Greyt.)	" 1	"		101
" Boston	" 1	"		96
" San Francisco (C.)	" 3	"		41
" Port Adelaide	" 1	"		15
Zusammen in 288				58,111
gegen 1846				32,372
" 1847				33,682
" 1848				29,947
" 1849				28,629
" 1850				25,776
" 1851				37,493
" 1852				58,551

Von obigen 288 Schiffen führten

Bremische	Flagge	206
Amerikanische	"	37
Oldenburgische	"	31
Hamburgische	"	3
Preußische	"	3
Hannoversche	"	3
Dänische	"	2
Englische	"	1
Norwegische	"	1
Columbische	"	1
		288

Allgemeine Wechselfähigkeit oder Schuldhaft?

Berlin, 18. Febr. Gesetze, welche hie und da die erst neuerlich in Deutschland eingeführte allgemeine Wechselfähigkeit beschränken, Anträge, welche solche Gesetze herbeiführen wollen, haben den Berliner Freihandelsverein zu der Untersuchung veranlaßt, welches die Ursachen dieser Erscheinung sein mögen?

Es hat diese Untersuchung wahrscheinlich gemacht, daß die Ursache in der Schuldhaft zu suchen sei, welche der Nichtzahlung der Wechsel augenblicklicher, ohne Einrede und aus verschiedenen Gründen auch häufiger als jede andere Art des Schuldantriebes (Execution) folgt.

Die allgemeine Wechselfähigkeit hat einen hohen, volkswirthschaftlichen Werth, indem sie den Creditbedürftigen in den Stand setzt, eine Sicherheit für die Pünktlichkeit der Zahlung anzubieten, welche bei dem bestehenden allgemeinen Schuldantrieb nur in der Form des Wechsels gegeben werden kann, und dem Creditgewährenden erlaubt, mit größerer Zuverlässigkeit die An-

lage und Rückkehr seiner Kapitalien berechnen zu können, beide Thatsachen aber den Preis des Credites, den Zinsfuß, wohlfeiler machen. Sie hat einen hohen volkswirthschaftlichen Werth ferner darum, weil im auswärtigen Handel der Credit eines Volkes in dem Maße wächst, als seine Rechtspflege Bürgschaften für die Erfüllung der Verbindlichkeiten gewährt. Sie hat auch den Vorzug vor der beschränkten Wechselfähigkeit, daß bei jener es genügt, die Unterschriften eines Wechsels zu zählen und zu beurtheilen, während bei der Beschränkung der Wechselfähigkeit erst die Untersuchung nothwendig ist, ob die Unterschriften auch wechselfähig seien.

Bei diesen und anderen Vortheilen der Allgemeinen Wechselfähigkeit muß es erwünscht sein, jedes Bedenken gegen dieselbe zu beseitigen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung der Eigenschaften des Wechsels und des Wechselprocesses möglich ist, und es wurde daher die Frage aufgestellt, ob die Personalhaft, welche gegenwärtig die Abneigung gegen die allgemeine Wechselfähigkeit hervorruft, eine solche Eigenschaft sei?

Diese Frage wurde einstimmig verneint. Aus der Geschichte geht hervor, daß der Wechsel bestand, ehe es Wechselgesetze gab, daß das geschriebene Zahlungsversprechen durch einen Usus der herumziehenden Banker Italiens, der Campsores, als „unbestreitbar" betrachtet wurde, daß diese Unbestreitbarkeit dann in anderen Ländern als ein Attribut der geschriebenen Zahlungsversprechen des Bankers und als Kennzeichen eines solchen Versprechens das Wort Cambium betrachtet wurde. Gesetze bestätigten in der Folge diese Unbestreitbarkeit der litterae cambii, und weil eine unbestrittene Schuld natürlich auch liquid ist, so bestimmten diese Gesetze auch, daß den Wechselschulden die sofortige Execution folgen solle.

Wenn in alten Wechselgesetzen bei dieser Execution hier und da auch die Personalhaft aufgeführt wurde, so lag dies eben daran, daß Personalhaft überhaupt einen Theil des allgemeinen Schuldantriebes oder des Schuldantriebes gegen Fremde bildete, zu welchen Letzteren die Messen- und Marktbesucher, die Campsores, gehörten, und daß die ersten Wechselgesetze meistens einen Theil der Markt- und Meßgesetze bildeten, weil die Campsores anfänglich ausschließlich auf diesen Messen und Märkten ihr Geschäft betrieben.

Wenn aber bewiesen ist, daß die Personalhaft von Anfang an nicht als eine nothwendige Eigenschaft des Wechselprocesses galt, und auch in der Folge keinerlei Grund hinzugetreten ist, sie zu einer solchen zu machen, so fragt sich lediglich, ob sie eine nothwendige oder zweckmäßige Eigenschaft des Schuldantriebes sei, dessen Beschleunigung zur Natur des Wechsels gehört.

Für die Personalhaft wurde geltend gemacht, daß sie ein Mittel sei, böswillige Schuldner, welche ihr Eigenthum betrügerischer Weise der Execution entziehen, oder solche, welche in Ländern ohne genügende Rechtspflege leben, zur Zahlung zu zwingen, ein Mittel, Freunde und Verwandte zu veranlassen, für den Schuldner zu bezahlen, ein Mittel, diejenigen zu bestrafen, welche das Eigenthum des Gläubigers verschleudern.

Es wurde angeführt, daß durch die Personalhaft ein Schuldner, welcher jetzt zahlungsunvermögend sei, zu Versprechungen für die Zukunft veranlaßt werde.

Es wurde gesagt, die höchste Freiheit bestehe in der Freiheit Verträge abzuschließen, welcher Art sie immer seien und daß demnach auch die Freiheit, seine Person verpfänden zu können, ein unveräußerliches Recht sei.

Es wurde behauptet, daß eine Menge Credit nicht gegeben würde, wenn die in der Schuldhaft liegende Sicherheit aufgehoben würde, und daß dafür die unzweifelhafte volkswirthschaftliche Nützlichkeit des Credites auch die Nützlichkeit der Schuldhaft beweise. —

Gegen diese Behauptungen wurde aber folgendes eingewandt:

Gegen böswillige, betrügerische oder muthwillige Schuldner enthalten die Gesetzgebungen der meisten Länder Strafen, welche, ohne Kosten für den Gläubiger, dem Schuldner nachtheiligere Folgen androhen, als der Gläubiger durch Vollziehung und Bezahlung der Personalhaft anzudrohen vermag. Wo solche Gesetze nicht bestehen, können sie gemacht werden. Sie sind so nothwendig, wie die Strafgesetze gegen andere Eigenthumsverletzungen. Die Schuldhaft als Strafe zu betrachten, ist gegen den Geist vernünftiger Gesetzgebung, weil diese bei jeder Strafe ein richterliches Urtheil über die Strafsälligkeit voraussetzt. Das Erkenntniß, welches die Zahlungsverpflichtung des Schuldners ausspricht, enthält keinerlei Urtheil über eine Straffälligkeit. Die Schuldhaft wird nach Willkür des Gläubigers vollzogen, wäre sie daher eine Strafe, so würde der Staat sich in diesem Falle seines Richteramtes begeben, er würde zulassen, daß eine Partei über die andere richtet und daß Straffällige frei ausgehen, Unschuldige bestraft werden. Der Staat würde durch Vollziehung solcher Strafen sich zum Werkzeug der persönlichen Rache machen.

Als Mittel, Schuldner aus Ländern, wo keine genügende Rechtspflege besteht, bei uns zur Zahlung zu zwingen, ist die Personalhaft darum zweifelhaft, weil gerade auf den Messen Deutschlands die Erfahrung häufig ist, daß nicht allein die Betrüger, welche gar nichts zahlen wollen, sondern auch die ehrlichen Schuldner, welche nur momentan oder nur theilweise nicht zu bezahlen vermögen, wegen der Gefahr, durch Personalhaft ihrer Thätigkeit ganz entzogen zu werden, ganz von den Messen wegbleiben. Käufer aus Ländern ohne genügende Rechtspflege müssen höhere Preise bezahlen als andere, denn bei allem Credit, den die Persönlichkeit solcher Käufer vielleicht rechtfertigen würde, bringt man mit Recht von vornherein in Anschlag, daß die Mängel der Rechtspflege ihrer Heimath sie auch an der Eintreibung ihrer Ausstände hindern, und so ohne ihr Verschulden die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit unmöglich machen kann.

Als ein Mittel, die Freunde und Verwandte eines Schuldners zur Zahlung zu zwingen, ist die Schuldhaft gänzlich verwerflich; von diesem Standpunkte aus ist die Schuldhaft eine unsittliche Speculation auf edle Gefühle, denn sie hat nicht die Gerechtigkeit, sondern die Ungerechtigkeit zum Ziele, indem sie diejenigen zur Zahlung zwingt, die nichts schuldig sind.

Das Gesetz ist nicht dazu da, dem Gläubiger zu Geld, sondern um ihm zu seinem Gelde zu verhelfen. Die Verwandten oder Freunde eines Schuldners haben aber von dem Gelde des Gläubigers nichts empfangen. Wenn sie dennoch zur Zahlung zu zwingen, der Zweck der Schuldhaft wäre, so würde dies nicht besser als ein Gesetz sein, welches gestatten würde, mit der Pistole in der Hand die Vorübergehenden zum Ersatze irgend eines Geldverlustes aufzufordern. Im letzteren Falle ist auch weiter nichts als das Gefühl, welches die Vorübergehenden zur Zahlung veranlassen würde. Das Gefühl der Furcht brandschatzen zu lassen, ist immer noch weiser, als das Gefühl der Liebe zu einer Speculation zu machen.

Will der Gläubiger sich damit rechtfertigen, daß das Ansehen, der Reichthum der Familie ihn veranlaßte, dem Schuldner Credit zu geben, so ist darauf zu entgegnen, daß das Recht, in diesen Umständen eine Sicherheit zu erblicken, erst damit beginnt, wenn die Familie sich für den Schuldner verbürgt hat, in welchem Falle natürlich es nicht erst eines Zwangsmittels gegen den Schuldner bedarf, um sie zur Zahlung zu veranlassen.

Als ein Mittel, Versprechungen für die Zukunft vom Schuldner zu erhalten, ist die Schuldhaft gänzlich überflüssig, da der Schuldner, so lange er nicht Concurs macht, Schuldner bleibt und nicht nur sein gegenwärtiges sondern auch sein künftiges Vermögen haftet, ein Versprechen dafür also gar nicht erst nöthig ist. — Die Theorie, daß die größte Freiheit in dem Rechte besteht, jeden Vertrag schließen zu können, also auch einen solchen, welcher die Person verpfändet, paßt in diesem Falle darum nicht, weil, wo die Schuldhaft Gesetz ist, derjenige, welcher ein Anleihen macht, gar nicht die Wahl hat, eine Schuld zu kontrahiren ohne die Verpfändung seiner Person. Angenommen aber, daß eine solche Wahl offen wäre, so würde doch immer die Freiheit, Verträge zu schließen, die Beschränkung erleiden müssen, daß dadurch nicht die Erfüllung früherer Verpflichtungen unmöglich gemacht werde. Diese Beschränkung macht aber das Verzichtleisten auf seine Freiheit jedem Menschen unmöglich, denn, stillschweigend oder ausdrücklich schließt er von seinem Lebensanfang an, eine Reihe von Verträgen, welche ihm Verpflichtungen auferlegen, die er nur in der Freiheit erfüllen kann. Der Staat, die Gemeinde, seine Frau, seine Kinder, alle Andern, mit welchen er Verträge geschlossen, haben Ansprüche an ihn, welchen zu genügen er sich nicht seiner Freiheit zu Gunsten eines Einzelnen begeben darf. Man kann freilich sagen, daß jeder Vertrag, durch welchen der Eine seine Dienste dem Anderen vermiethet oder verkauft, auch eine Veräußerung der Freiheit sei. Bei solchem Vertrag wird aber nicht die Person, sondern nur ihre Leistung begeben, und die Bedingung ist stets eine Gegenleistung, die ebenfalls die Freiheit beschränkt. Der Dienstbote verzichtet allerdings während seiner Dienstzeit auf die freie Wahl seiner Arbeit, der Dienstherr verzichtet aber ebenfalls auf einen Theil seiner Freiheit, nämlich auf die Wahl, den Theil seines Erwerbes, welchen er dem Dienenden als Lohn zusichert, anderwärts zu verwenden. Bei der Personalhaft wird aber die Forderung gegen den Schuldner nicht geringer, der Gläubiger leistet nichts für diese Beraubung der Freiheit und, was das Schlimmste ist, er verhindert den Schuldner, etwas zu leisten, er vernichtet eine productive Kraft. Wenn ein Viertheil der Arbeitsfähigen einer ganzen Nation in Schuldarrest gebracht würde, so müßte offenbar die ganze Nation verhungern. Glaubt man, daß die kleinere Zahl der Fälle unschädlich für die Nation sei, weil sie weniger schädlich sind?

Die mächtigste Vertheidigung der Personalhaft würde freilich die sein, daß ohne sie gar kein oder bedeutend weniger Credit wäre. Der Credit ist ein volkswirthschaftliches Element, größer und wichtiger für die Gesellschaft und den Staat als der Besitz von Länderstrecken, für welche man keinen Anstand nahm, tausende von Menschenleben nach allen Regeln der Kriegskunst aufzuopfern. Wenn man diese Opfer vertheidigen kann, so könnte man vielleicht auch die Beraubung der Freiheit Einzelner als Beförderungsmittel für den Credit Aller in Schutz nehmen. Die Gläubiger würden dann die Generalsein, welche die Interessen der Gesellschaft vertheidigen.

Eingezogene Erkundigungen ergeben aber, daß kein ordentlicher Geschäftsmann darum Credit giebt, weil er weis, daß er dadurch ein Recht auf die Person erwirbt, ja, daß er keinen Credit geben würde, wo er für möglich hielt, in den Fall zu kommen, Personalhaft anwenden zu müssen. Es giebt in Berlin und anderwärts große Banquiers, also Leute, welche stets in Credit verkehren, die niemals einen Schuldner zur Haft bringen ließen. In einigen Staaten Nordamerikas, in einigen Cantonen der Schweiz giebt es keine Schuldhaft und dennoch blüht dort Handel, Gewerbe und — Credit! Auch bei uns kommt die Schuldhaft im größeren Geschäftsleben so wenig in Anwendung, daß der Durchschnitt der Schulden, für welche in Berlin der Personalarrest in Anwendung kommt, in der Regel nicht 60 Thlr. per Kopf überschreiten soll, daher offenbar selten von kaufmännischen Geschäften herrührt.

Die Summe dieser Betrachtungen enscheidet ohne Zweifel gegen die Nothwendigkeit der Schuldhaft, wenn auch für einzelne Fälle, deren Nützlichkeit noch von mancher Seite behauptet wird.

Der Ausschuß des Berliner Freihandelsvereins wird die Berathungen über diese interessante Frage fortsetzen und wahrscheinlich eine öffentliche Sitzung zu diesem Zwecke anberaumen. Inzwischen ist darüber bereits kein Zweifel mehr, daß, wenn die Alternative:

„keine allgemeine Wechselfähigkeit"

oder:

„Allgemeine Wechselfähigkeit ohne Schuldhaft"

entschieden werden soll, letztere unbedingt den Vorzug verdient.

Die dänischen Münzreformen und deren Einfluß auf die Städte Hamburg und Lübeck.

Die dänische Regierung hat sich — wie vorauszusehen war und von uns in Nr. 120 vorausgesagt wurde — durch die Vorstellungen der holsteinischen Stände nicht abhalten lassen, auf Kosten der materiellen Wohlfahrt ihrer deutschen Provinzen die beliebte Idee der Reichseinheit auch in Münzsachen durchzuführen. Wir geben heute unter der Rubrik „Offiicielle Erlasse" das königliche Patent, mittelst dessen die neue Ordnung verkündigt wird. In dem eben angeführten Aufsatze des Handelsblattes ist die Rückwirkung dieser Maßregeln auf Hamburg und Lübeck bereits besprochen und das Resultat gefunden worden, daß es den Interessen dieser beiden Städte am meisten frommen dürfte, zu dem 14 Thalerfuß überzugehen. Ueber denselben Gegenstand geht uns jetzt von anderer Seite ein Aufsatz zu, welcher in der Hauptsache hiermit übereinstimmt, jedoch eine von dem preußischen Systeme abweichende Untereintheilung des Thalers empfiehlt. Mit diesem letzten Theile des Vorschlags sind wir nicht einverstanden, verkennen jedoch nicht das Gewicht der angeführten Gründe und theilen daher nachstehend die ebenfalls bereits vor dem Patente vom 10. d. M. geschriebene Abhandlung mit, welche durch das lehrreiche Material, welches sie enthält, die Besprechung der vorliegenden wichtigen Frage zu fördern geeignet ist:

Eine klare Einsicht in die Verhältnisse ist nicht ohne einen historischen Rückblick auf die Entstehung derselben zu erlangen. Dann erst wird es möglich sein, die Maßnahmen des dänischen Gouvernements gehörig zu würdigen und sich ein Urtheil über ihre Wirkung und die von Hamburg und Lübeck zu ergreifenden Maßregeln zu bilden.

Beide Städte mit den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, dem Fürstenthum Eutin und den beiden Mecklenburg bilden bekanntlich den Theil Deutschlands, wo bisher nach Schillingen gerechnet wurde. Mecklenburg ist in neuester Zeit zum 14-Thalerfuße übergegangen, hat aber die Rechnung nach Schillingen bewahrt, nur rechnet es deren 48 auf den preußischen Thaler. Dem Beispiele Mecklenburgs ist Lauenburg gefolgt. Die übrigen genannten Gebietstheile rechnen dagegen nach Marken, deren jede 16 Schillinge hat.

Die Entstehung dieser Rechnung nach Marken ist folgende. In ältester Zeit bediente man sich in Deutschland römischer Münzen, und erst die fränkischen Kaiser fingen an selbst Münzen zu schlagen und zwar nach dem Beispiele der byzantinischen Kaiser Goldmünzen, solidos, Schillinge. Daneben wurden kleinere silberne Münzen, denarii, Pfennige geprägt, deren man 12 auf den solidus rechnete, da man sich nicht von dem Irrthum freihalten konnte, ein bestimmtes, dauerndes Preisverhältniß zwischen Gold und Silber festhalten zu wollen. Karl der Große nun verordnete, daß aus einem Pfunde Silber, das nach Zoegas Berechnung 7680 holländische As wog, 240 Silberpfennige = 20 Schillinge geprägt werden sollten. Auf diese Anordnung gründen sich, beiläufig bemerkt, die Geldrechnungen Englands nach Pfund Sterling zu 20 s und 12 d, die ältere französische nach Livres zu 20 Sols und 12 Denires, die holländische nach Livre flämisch zu 20 F. und 12 Pf. oder Grot vlämisch. Als später das kölnische Münzgewicht allgemeiner in Gebrauch kam, rechnete man die kölnische Mark, welche 4864 holländische As wiegt, zu $^2/_3$ des alten Pfundes, und theilte dieselbe in 8 Unzen, da das Pfund deren 12 enthielt. Nach diesem Verhältniß hätte mithin die Mark zu $13^1/_3$ solidus oder Schilling ausgebracht werden müssen. Allein mittlerweile war eine Preiserniedrigung des Goldes gegen Silber eingetreten. Der Werth des Goldes gegen Silber stand nicht mehr wie früher 1:12 sondern 1:10. Daher entsprachen nicht mehr 20 sondern 24 Schillinge in Silbermünzen dem goldenen solidus. Zwei Drittheile von 24 ergab aber 16 und so theilte man die Mark in 16 Schillinge. Eine Berechnungsweise, wobei man in den angegebenen Gegenden seit jener Zeit verblieb.

Bei dem großen Einflusse, welchen die Hansestädte und namentlich Lübeck auf den ganzen Norden ausübten, erklärt es sich leicht, daß die Münzen dieser Städte sich dort Eingang verschafften und die bisher dort übliche Rechnungsweise, wonach die Mark in 8 Oere und 24 Oertug zu je 10 Pfennigen eingetheilt wurde, verdrängten. Hier, wie derzeit überall, war es Gewohnheit regelmäßig nur kleinere Münzen und zwar von verschiedenem Schrot und Korn zu prägen. Theils mag dieses Verfahren in dem damaligen niedrigen Stande der Münzkunst eine Entschuldigung finden, zum größeren Theile geschah es aber wohl nur um die Münze zur Einnahmequelle zu machen. Um gegen die Folgen dieser Zustände sich zu schützen, schloß Lübeck 1403 mit verschiedenen anderen Städten einen Vertrag, der als die Grundlage des späteren lübischen Münzfußes angesehen werden darf. Dieser Vereinigung traten im Jahre 1424 Dänemark und Norwegen mit Ausschluß Bergens bei, und erreichten dadurch, daß den dänischen Münzen der freie Umlauf in jenen Städten gestattet wurde. Von so ferner Zeit also schreibt sich die Verbindung Dänemarks mit den Städten Hamburg und Lübeck im Münzwesen her.

Die Ausprägung größerer silberner Münzen gehört bekanntlich einer verhältnißmäßig neueren Zeit an. In älterer Zeit wurden dagegen nur kleinere Münzen und diese immer schlechter geprägt. Da man aber bei der einmal üblichen Rechnungsweise blieb, so hatte dies zur Folge, daß immer mehr Schillinge auf die größere Münze, den Thaler, gerechnet wurden. Man nannte dies die Aufsteigerung des Reichsthalers. Diese Münzverschlechterung fand in Dänemark in viel größerem Maße statt, als in Lübeck und Hamburg, in dem Grade, daß bis zum Jahre 1572 drei dänische Schillinge gleich zwei Lübschen galten. Damals erkannte man aber in Dänemark noch, wie wichtig für die Einwohner des Königreichs die Gleichheit der Münzen mit Lübeck und Hamburg sei, und daher verordnete Friedrich II. in dem angegebenen Jahre, daß in Zukunft immer zwei dänische Schillinge gleich einem Lübischen gelten sollten, und als darauf im Jahre 1622 der König von Dänemark sich der Vereinbarung anschloß, daß in Zukunft der Thaler unverändert 48 Schillinge gelten sollte, wurde für das Königreich festgesetzt, daß 96 Schillinge oder 6 Mark dänisch gleich einem Thaler gelten sollten. Hierauf gründet sich die noch in Dänemark übliche Münzeintheilung.

Der gegenwärtige s. g. lübische Courant-Münzfuß, wonach $11^1/_3$ Thlr. oder 34 Mark aus der Mark feinen Silbers geprägt werden, und der auch der Hamburgische ist, gründet sich auf Ausprägungen, die König Christian V. im Jahre 1693 vornahm und denen die gedachten beiden Städte folgten. Schlechtere Ausprägungen, welche in Dänemark im Jahre 1710 vorgenommen wurden, führten zu dem bekannten Münzstreit mit Hamburg, der erst durch den Vergleich vom 18. April 1736 beigelegt wurde, in welchem Hamburg sich verpflichtete dem Dänischen Courantgelde den freien Umlauf zu gestatten, so lange dasselbe nach dem Münzfuße von $11^1/_3$ Thaler auf die Mark fein ausgeprägt würde. Seitdem ist das Hamburgische und Lübeckische Courantgeld und bis zum Jahre 1788 das Schleswig-Holsteinische und Dänische Courant unverändert nach diesem vereinbarten Fuße ausgemünzt worden.

Im Jahre 1788 ward nämlich in Schleswig-Holstein der Species-Münzfuß eingeführt. Die Finanzen und namentlich das Geldwesen war in der Dänischen Monarchie durch übermäßiges Ausgeben von Papiergeld völlig zerrüttet. Es fehlte an Kraft, in allen Theilen der Monarchie zugleich eine bessere Ordnung wiederherzustellen. Daher entschloß man sich zunächst in den Herzogthümern, denen in dem Staatsvertrage, durch den hier das Oldenburgische Haus zur Herrschaft gelangte, die Zusicherung ertheilt war, daß keine andere Münzen ausgeprägt werden sollten, als die in Hamburg und Lübeck gänge und gebe wären, und wo das Dänische Papiergeld am wenigsten Umlauf gewonnen hatte, eine Silbercirculation wieder einzuführen. Der Species aus 14-löthigem Silber zu $9^1/_4$ auf die Mark fein, und die nach diesem Münzfuß ausgeprägten kleineren Münzen sollten hinführo das gesetzliche Zahlungsmittel sein. Es repräsentirte daher der Species 3 Mark Hamb. Bco. Um aber das Einschmelzen der Species zu verhüten, legte man ihnen einen etwas größeren Werth in Courant bei. Sie sollten 60 Schillinge gelten, d. h. die Mark fein wurde auf diese Weise zu $11^9/_{10}$ Thlr. ausgebracht. Wenn gleich also dadurch der Vergleich vom 18. April 1736 verletzt war, so gestattete man doch in Hamburg und Lübeck dieser neuen Münze ungehindert den Umlauf, zumal die alten Courant-Münzen nicht eingezogen wurden, sondern im Umlauf verblieben.

In Dänemark verfiel dagegen die Finanzverwaltung in den alten Fehler, eine übergroße Masse von Papiergeld zu emittiren, die im Jahre 1813 die Summe von 144 Millionen Thaler Courant erreicht und eine völlige Entwerthung desselben herbeigeführt hatte. Angeblich in der Meinung, daß die Preise aller Dinge gegen Silber gesunken seien, in der That aber um den eingetretenen Staatsbankerott in Etwas zu bemänteln, ging man zu einem leichteren Münzfuß über. Der Thaler Courant, wovon wie bemerkt $11^1/_3$ auf die Mark fein gingen, wurde auf den Reichsbankthaler, wovon $18^1/_2$ auf die feine Mark gehen sollten, der also reichlich 63 pCt. schlechter war, reducirt. Dabei behielt man aber die alte Eintheilung des Thalers in 6 Mark und 96 Schillinge bei. Es sind mithin 16 Reichsbankschillinge gleich 5 Schilling Hamburger Courant und es ergiebt sich daraus, daß die kleineren Münzen des Reichsbankthalerfußes nicht mehr einen leicht auszudrückenden Werth in Hamburger Courant hatten und daher nicht in Hamburg und Lübeck Umlauf gewinnen konnten. Gleichzeitig hatte man in Dänemark, um das auf 24 Millionen Reichsbankthaler reducirte Papiergeld zu fundiren, der neu errichteten Reichsbank eine hypothekarische Forderung von 6 pCt. an allem Grundeigenthum beigelegt. Obgleich nun die Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie erwähnt, an der Papiercirculation gesetzlich keinen Theil hatten, so wurde doch auch ihnen zur Besserung des Dänischen Geldwesens jene hypothekarische Schuld auferlegt und um diese Maßregel nicht allzu grell erscheinen zu lassen, so ward auch hier

Reichsbankgeld und das Dänische Papiergeld eingeführt. Die Klagen der Herzogthümer, die sich dadurch in ihrem Verkehre wesentlich behindert sahen, mehr aber wohl noch das Bedürfniß der Finanzen, die die Einnahme aus den Herzogthümern in Silber zu erhalten wünschten, führten schon im Jahre 1813 dahin, daß hier wieder Silbercirculation hergestellt wurde. Unerbittlich blieb dagegen die Dänische Finanzverwaltung gegen die fortwährend ausgesprochenen Wünsche der Herzogthümer in Beziehung auf die Abschaffung der Reichsbankgeldrechnung. Die Courantmünzen blieben zwar im Umlauf und das Publikum blieb daher dabei, im täglichen Verkehre nach Courant zu rechnen, aber in allen öffentlichen Urkunden mußten wenigstens die Summen in Reichsbankgeld angegeben werden und die Tarife und Steuerquoten wurden in dieser Münze ausgeschrieben.

So sind die Verhältnisse im Wesentlichen bis auf die neueste Zeit geblieben, nur daß im Jahre 1848 die Rechnung nach Reichsbankgeld aufgehoben wurde. Gegenwärtig aber beabsichtigt das Dänische Gouvernement nicht blos diese Berechnung wieder gesetzlich einzuführen, sondern auch die umlaufende Courantmünze einzuziehen und dadurch das Publikum zu zwingen, sich im Verkehre der nach jenem Münzfuße ausgeprägten Scheidemünze zu bedienen. Die gegenwärtig in den Herzogthümern umlaufenden kleinern Münzen bestehen nämlich theils aus den nach dem alten Courantfuße ausgeprägten 12- und 4 Schillingsstücken, die aber durch den Umlauf schon sehr bedeutend verschlissen sind, sowie aus wenigen nach demselben Münzfuß ausgeprägten Hamburger und Lübecker Münzen, theils aus den nach dem Speciesfuße ausgeprägten 10-, 5- und $2^1/_2$ Schillingstücken, die zu der Eintheilung des Reichsbankthalers passen, da zwei Reichsbankthaler gleich einem Species sind und endlich aus Schillingen, die nur zu einem sehr kleinen Theile inländische Münze sind, während die große Masse derselben aus Hamburger und Lübecker Schillingen und namentlich aus verrufenen Mecklenburger Schillingen besteht. Daneben circuliren Thalerstücke nach dem 14 Thalerfuße in großer Menge und bilden den Hauptbestandtheil der Umlaufsmittel. Es ist nun die Absicht, das Courantgeld und die inländischen Schillinge einzuziehen und durch Reichsbankgeldscheidemünze zu ersetzen. Schon jetzt ist die Masse der umlaufenden kleineren Münzen kaum genügend für das Bedürfniß des Verkehrs und wenn also nicht Hamburg und Lübeck durch neue Ausprägungen die durch die Einziehung der Schleswig-Holsteinischen Courantmünzen entstehende Lücke ersetzen, so ist vorauszusehen, daß das Dänische Gouvernement seinen Zweck erreichen werde. Wie groß die dadurch veranlaßte Belästigung und der Verlust des Publikums, wie eingewurzelt die Abneigung gegen das Reichsbankgeld, nicht bloß aus politischen Gründen, sondern wegen der Zähigkeit, womit bekanntlich jedes Volk an der gewohnten Rechnungsweise festhält, auch immer sein mag, der Verkehr bedarf Umlaufsmittel und wenn keine anderen gegeben sind, so wird man sich der gebotenen bedienen müssen.

Nach dieser kurzen historischen Uebersicht und Darstellung des gegenwärtigen Zustandes kommen wir auf den eigentlichen Gegenstand unserer Besprechung, den Einfluß, den diese Maßnahmen des Dänischen Gouvernements auf Hamburg und Lübeck haben werden.

Wenn in Schleswig und Holstein das Reichsbankgeld in Circulation gebracht wird, so sind diese beiden Städte mit dem Fürstenthum Eutin die einzigen Gebiete, worin noch der Courantmünzfuß von $11^1/_3$ Thaler auf die Mark fein gesetzlich besteht. Mecklenburg und Lauenburg haben zwar noch Schillinge, sind aber zum 14 Thalerfuß übergegangen und theilen diesen Thaler in 48 Schillinge, während er in Hamburg und Lübeck nur zu 40 Schillingen und damit noch zu hoch gerechnet wird. Des Hamburger und Lübecker Courants ist aber so wenig, daß es für den Verkehr bei weitem nicht ausreicht und es hat sich daher der Preußische Thaler in diesen Städten schon in sehr großem Umfange Eingang verschafft.

Soviel leuchtet nun zunächst ein, daß die beiden Städte allein nicht im Stande sein werden, den alten Courantfuß zu halten; jedenfalls werden sie sich entschließen müssen, zu einem andern Münzfuß überzugehen. Eine Wahl wird ihnen dabei wohl nur insoweit offen stehen, als sie sich für den Münzfuß eines ihrer Nachbarländer werden entscheiden müssen. Das hat man auch in beiden Städten schon vor längerer Zeit erkannt. Herr Pohlmann sprach sich in seiner Schrift, „Münzzustände der Stadt Lübeck" für den Uebergang zu dem Species- oder $11^9/_{16}$ Thalerfuß aus. Er gründete diese Ansicht theils auf die Unhaltbarkeit eines schwereren Münzfußes als in den Nachbarstaaten, theils aber und hauptsächlich auf die lebhafte Geschäftsverbindung, worin beide Städte mit Schleswig und Holstein stehen. Aber Herr Pohlmann selbst ist später in einem Nachtrage zu seiner Schrift zu der gleich zu erwähnenden Ansicht des Doctor Soetbeer übergegangen, hauptsächlich freilich aus dem Grunde, weil er der Ansicht war, es werde schwer halten, den Speciesfuß in Schleswig und Holstein zu halten und das Eindringen der nach dem leichteren 14-Thalerfuß ausgeprägten Münzen zu verhindern. Dabei war er selbstredend von der Voraussetzung ausgegangen, daß die bisherige Eintheilung des Species in 60 Schillinge in Schleswig und Holstein beibehalten werden werde. Jetzt aber, wo die Schillinge durch Reichsbankgeldscheidemünze ersetzt werden sollen, die zu der bisherigen Berechnungsweise durchaus nicht paßt und das Publicum zwingen würde, sich an ganz andere Werthverhältnisse zu gewöhnen, wird man in jenen Städten noch weniger daran denken, sich dem Münzfuß der Herzogthümer Schleswig und Holstein anzuschließen. Es wird also nur der Uebergang zum 14-Thalerfuß übrigbleiben. Dabei kommt aber vorzugsweise die Münzeintheilung in Betracht. Es könnte in Frage stehen, ob man die Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen, die in dem größten Theile Deutschlands, wo der 14-Thalerfuß angenommen ist, die geltende ist und also den Vortheil haben würde, daß auch die Theilstücke des Thalers und die Scheidemünze in einem weiten Umkreise Geltung haben würden, oder ob man die Eintheilung in 24 Gutegroschen oder 48 Schillinge wählen solle. Diese letztere Eintheilung würde den Vortheil haben, daß sie gerade in den Nachbarländern Hannover, Mecklenburg und Lauenburg angenommen ist, und offenbar ist es vorzugsweise der kleine tägliche Verkehr mit diesen Ländern, der eine Gleichheit der Scheidemünzen wünschenswerth erscheinen läßt. Ueberdies würde namentlich die Eintheilung in 48 Schillinge die Annehmlichkeit haben, daß die gewohnte Benennung der Scheidemünzen nicht geändert werden würde. Aber sie würden einen andern Werth erhalten müssen. Jetzt laufen, wie erwähnt, die preußischen Thaler für 40 Schillinge in beiden Städten um, und die Schillinge würden mithin einen um $^1/_5$ geringeren Werth erhalten. Es ist dieser Umstand hauptsächlich, welcher den Dr. Soetbeer in seiner „Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse" veranlaßt hat, den Vorschlag zu machen, die alte Berechnungsweise nach Marken und Schillingen unverändert beizubehalten, und da sich der preuß. Thaler zu 40 Schilling doch schon faktisch Eingang verschafft habe, nun auch gesetzlich zu diesem Münzfuße, wonach Statt 34 Mark in Zukunft 35 Mark auf die feine Mark gehen würden, überzugehen. Es scheint fast, als wenn dieser Vorschlag die Billigung der Staatsbehörden beider Städte erlangt habe und als wenn es die Absicht derselben gewesen sei, diese faktischen Zustände möglichst zu fördern, um die Erlassung von Gesetzen über die Umschreibung der auf das gegenwärtige Courant lautenden Schuldverschreibungen ganz unnöthig zu machen.

Gewiß würde nun auch die Ausführung dieser Absicht den Uebergang zu einem leichteren Münzfuß mit dem geringsten Verkehrsstörungen herbeigeführt haben. Aber es scheint uns dieselbe bedingt durch die Voraussetzung, daß eine genügende Masse von Scheidemünze, welche dem neu einzuführenden Münzfuße entspricht, vorhanden sei. Denn offenbar würde es unthunlich sein, Münzen prägen zu lassen, die einem leichteren Münzfuß als dem gesetzlichen entsprächen, und Münzen nach dem 34-Markfuß prägen zu lassen, um sie demnächst auch nach dem Uebergange zum 35-Markfuße circuliren zu lassen, würde einestheils den faktischen Uebergang zu diesem Münzfuß erschweren, anderntheils nicht unerhebliche finanzielle Opfer erfordern. Zu neuen Ausprägungen aber würden sich die Städte verstehen müssen, da ihre inländische Scheidemünze für das Bedürfniß nicht ausreicht, wenn sie nicht die verrufenen mecklenburgischen Schillinge aufnehmen wollen. Diese, welche gegenwärtig vorzugsweise in Schleswig und Holstein circuliren, werden nämlich, sobald die Reichsbankscheidemünze dort eingeführt wird, nach Hamburg und Lübeck strömen.

Ein Anderes wäre es freilich, wenn der Vorschlag der holsteinischen Stände von dem dänischen Gouvernement angenommen würde. Darnach würde nämlich das Münzsystem für die ganze dänische Monarchie dahin geändert werden, daß in Zukunft nicht $9^1/_4$, sondern $9^1/_3$ Species aus der Mark fein geprägt würden, so daß der Species dann genau $1^1/_2$ Thaler nach dem 14 Thalerfuß darstellte. Es würde ferner der Reichsbankthaler nicht mehr in 96, sondern in 120 Reichsbankschillinge eingetheilt werden, so daß 4 Reichsbankschillinge genau einen Courantschilling nach dem 35 Markfuß entsprächen. Es würden dann selbst die kleineren Münzen dieses Systems ungehindert in Hamburg und Lübeck umlaufen können, und beide Städte würden, ohne neuer Ausprägungen zu bedürfen, ihre Absicht ausführen können, den 35 Markfuß factisch vollständig zur Durchführung gelangen zu lassen, bevor sie gesetzlich zu demselben übergingen. Für die Staaten der dänischen Monarchie aber würde diese Einrichtung eine ungemeine Erleichterung des Verkehrs mit jenen beiden Städten und selbst mit dem übrigen Deutschland herbeiführen. Für die dänische Monarchie würde daraus mithin offenbar der größte Vortheil erwachsen. Dessenungeachtet ist dies in keiner Weise zu erwarten. Zwar ist in den Motiven, womit der Finanzminister seine Münzvorlage bei den Ständen begleitet hat, viel von gesunder Münzpolitik die Rede. Allein in dem Gesetze selbst und den beigegebenen Motiven ist davon durchaus nichts zu bemerken. Vielmehr leuchtet daraus nur die Eitelkeit hervor, für die dänische Monarchie einen eigenen Münzfuß zu haben, und etwa das Bestreben, auch den Münzfuß als einen Stein für die gegen Deutschland aufzuführende chinesische Mauer zu benutzen, um das weitere Vordringen des germanischen Elements nach Dänemark zu verhüten. Es versteht sich von selbst, daß eine solche Kurzsichtigkeit nur sich selbst schlägt, ohne ihren Zweck zu erreichen. Aber nichts desto weniger ist dem einmal so, und die gedachten beiden Städte werden vorerst Maßregeln ergreifen müssen, um sich gegen die für sie daraus resultirenden Nachtheile zu schützen.

Solchem nach werden die beiden Städte unsers Erachtens gezwungen sein, jetzt schon gesetzlich zu dem 14 Thaler- oder 35 Markfuß überzugehen und neue Ausprägungen der zu diesem Münzfuß passenden Scheidemünzen vorzunehmen. Die Eintheilung des Thalers, welche sie dabei zu wählen haben werden, anlangend, so werden sie, wie wünschenswerth im Allgemeinen die größere Ausdehnung der Silbergroschenrechnung auch sein mag, diese Eintheilung doch nicht annehmen können, weil sie dann ganz isolirt dastehen wür-

den, da keiner ihrer Nachbarn darnach rechnet. Dieses Hinderniß wird zwar nicht der Eintheilung des Thalers in 48 Schillinge oder 24 Groschen entgegenstehen, aber es würde dieselbe sie zwingen, sich an neue Werthverhältnisse zu gewöhnen, was der Erfahrung aller Zeiten und Länder zufolge mit großen Inconvenienzen verbunden ist, und allemal auf einen hartnäckigen Widerstand im Publikum stößt. Behalten dagegen die Städte die Eintheilung in 40 Schillinge und die Rechnung nach Marken bei, so würden sie damit, wie bei der Rechnung nach Silbergroschen, ganz isolirt stehen, falls sie nicht den Herzogthümern Holstein und Schleswig gleichzeitig die Möglichkeit gewähren, auch ihrerseits bei dieser Rechnungsweise zu bleiben. Dies wird aber nur möglich sein, wenn sie Ausprägungen von Scheidemünzen nach dem 35 Markfuße in solchem Umfange vornehmen lassen, daß dadurch auch das Bedürfniß der gedachten beiden Herzogthümer befriedigt werden kann. Sind nämlich für sie nur die Mittel vorhanden, so werden alle Veranstaltungen des dänischen Gouvernements nicht im Stande sein, die Bewohner derselben von der gewohnten Rechnungsweise abzubringen. Die erwähnte allgemeine Abneigung gegen neue Werthverhältnisse, die herrschenden politischen Ansichten, die materiellen Interessen, welche für sie eine gleiche Münze mit Hamburg und Lübeck fordern, kurz Alles, was den Willen einer Bevölkerung bestimmen kann, wird zusammen wirken, um dieses Resultat herbeizuführen. Unsers Erachtens wird daher dies der Weg sein, den die Städte einzuschlagen haben werden.

Zur Kenntniß der russischen Geld- und Staatsschuldenverhältnisse.

Wie schwankende Resultate auch eine Untersuchung der Geldverhältnisse und des Staatsschuldenwesens des Czarenreichs ergiebt; wie mühsam selbst annähernd zutreffende Zahlen auf einem Gebiet zu erhalten sind, das sich dem Licht der Publizität mit zäher Geschmeidigkeit zu entziehen weiß, so glauben wir doch in den nachstehenden Angaben, die größtentheils officiellen Quellen, und — so weit dies möglich — unterrichteten Schriftstellern entnommen sind, den Lesern des „Handelsblattes“ ein ziemlich deutliches Bild des Gegenstandes geben zu können. Bei der Richtung, welche die europäischen Angelegenheiten, und damit auch die Verhältnisse des Handels, durch das Auftreten des beregten Staats dem Westen gegenüber zu nehmen scheinen; bei der Wichtigkeit des Landes selber, dessen Handel sich im Jahre 1850 um 13,251,071 Rubel günstiger gegen das Jahr 1848 gestellt, erscheint eine Beleuchtung seiner metallenen und papierenen Zahlmittel wie seiner Schulden nicht unangemessen.

Wir wollen daher zunächst die Masse des gemünzten Metalls betrachten, und folgen hierbei dem Garnier'schen Annuaire für 1853 und den Angaben des Journal des mines, welche bis zum Jahre 1851 reichen.

Vom Jahre 1762 bis 1796 unter der Regierung der Kaiserin Catharina II. wurden geschlagen:

Goldmünzen im Werth von	15,938,000	
Silbermünzen „ „ „	70,941,000	
zusammen	86,879,000	Silberrubel.

Von 1796 bis 1801 unter Paul I. wurden geschlagen:

Goldmünzen im Werth von	2,169,000	
Silbermünzen „ „ „	10,018,000	
zusammen	12,187,000	Silberrubel.

Von 1801 bis 1826 unter Alexander I. wurden geschlagen:

Goldmünzen im Werth von	43,146,000	
Silbermünzen „ „ „	110,264,000	
zusammen	153,410,000	Silberrubel.

Die unter den beiden erstgenannten Regenten ausgemünzten Goldstücke sind inzwischen so gut wie verschwunden, von den Silberrubeln hat sich etwa noch der dritte Theil — 27,000,000 — erhalten. Von den Münzen Alexanders coursiren noch 11,000,000 in Gold, ungefähr der vierte Theil, und 37,000,000 in Silber, etwa der dritte Theil.

Unter der Regierung des jetzigen Kaisers wurden bis zum Jahre 1851 hinzugeprägt:

Goldmünzen im Werth von	225,000,000	
Silbermünzen „ „ „	84,000,000	
zusammen	309,000,000	Silberrubel,

von denen jedoch 75 und 14,000,000, jene ein Drittel des Goldwerthes, diese ein Sechstel des Silberwerthes darstellend, theils durch Abnutzung, theils durch die russischen Armeen im Auslande der Circulation entzogen sind.

Summiren wir die einzelnen vorhandenen Quantitäten, nämlich:

Silber 27,000,000	Gold 11,000,000
37,000,000	150,000,000
70,000,000	
134,000,000	161,000,000

so ergiebt sich ein Gesammtquantum von 295,000,000, zu welchem noch ein Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr von Rubeln hinzukommen soll; dieser Ueberschuß beträgt 81,685,000 für den Zeitraum von 1826 bis 1851. Abzuziehen wäre dann jedoch noch eine Summe von weniger als 100 Millionen, welche als Fundirung der Reichscreditscheine dient. Wir begehen daher wohl keinen Fehler, wenn wir die oben angegebenen 295 Millionen als die ermittelte Ziffer gelten lassen, und sie als die Masse des vorhandenen Geldes bezeichnen.

Wenden wir uns zu dem Surrogate des klingenden Geldes, zu den Papierrubeln, so müssen wir den Zeitraum vor dem 1. Juli 1839 von dem nach diesem Tage unterscheiden. Am Ende des 18. Jahrhunderts war bereits die Grenze überschritten, von deren Aufrechthaltung allein die Macht des Vertrauens innerhalb des Publicums abhängig ist. Silberrubel standen damals zu Papier wie 100: 115. Aber die Bedürfnisse der Regierung, durch die andauernden Kriege verursacht, erhöhten sich so sehr, daß eine steigende Emission von Reichsbankassignationen nöthig wurde. Die Course welche 1800 schon 153 und 1815, nach dem Schluß des französischen Krieges, 426 standen, deuten auf eine enorme Ausgabe hin. Wenn man daher die Menge des damals vorhandenen Papiergeldes auf 600,000,000 Rubel angegeben hat, so ist dies schwerlich eine zu hoch gegriffene Zahl. Im Jahre 1839 hatte sich jedoch der Cours so weit gehoben, daß 350 Rubel Papier 100 Silberrubel gleich geschätzt wurden, und die russische Regierung benutzte diese Höhe, um zwei Drittheile ihrer Schuld zu liquidiren, indem sie den momentanen Cours legalisirte. Von da ab galten deshalb 3½ Rubel Papier gleich 1 Rubel Silber. Durch ein kaiserliches Manifest vom 13. Juni 1843 sollte indessen eine gleichförmige Papiervaluta angeordnet werden. Die Reichsbankassignationen sollten durch Reichscreditbillets nach und nach ersetzt werden. Die Masse der ersteren betrug damals noch 597,776,310 Rubel, deren wahrer (Silber-) Werth 170,221,862 Rubel war. Um eine jederzeitige Umsetzung in Silber zu ermöglichen, wurde der sechste Theil, etwa 28½ Million, in Silber deponirt. Noch im Laufe desselben Jahres wurden 33,418,000 Rubel Assignationen durch Reichscreditbillets außer Umlauf gesetzt, wodurch erklärlicherweise keine Aenderung geschaffen war. Der Cours von 350 hat sich seit 1839 erhalten, so daß man bei sonst gleichgebliebenen Umständen an keine neue Emission zu denken hätte. Allein schon im Jahre 1848 belief sich die Papiermenge auf 700,000,000, und es ist notorisch, daß seit 1843, die jetzt erst befohlene Kreirung im Werth von 40 Millionen Rubel Silber mit eingeschlossen, 245,000,000 Papier ausgegeben sind. Nach einer Angabe des Dresdner Journals ist der augenblickliche Betrag des im Umlauf befindlichen Papiergeldes 222 Mill. Rubel Silber, welches 777 Millionen Papier gleich kommt. Bereits ist auch schon eine neue Emission von 60 Mill. Rubel Silber in Bankbillets in Aussicht gestellt, und dem hinzugefügt, daß durch eine Vermehrung um 210 Millionen (da 1 Rubel Silber = 3½ Rub. P.) das Verhältniß der Metallreserve zum Papierumlauf, welches auf 1: 3 normirt ist, nicht alterirt wird. Der vielbesprochene Metallvorrath in der Citadelle zu Petersburg soll um 1845 nicht ganz 100 Millionen erreicht haben, von denen 1847 ein Theil in Renten und Consols angelegt und in der jüngsten Zeit zurückgezogen wurde. Für jetzt werden 142 Millionen Silberrubel als in den Kellern lagernd angegeben; eine Summe, die in Berücksichtigung diverser Anleihen wohl bezweifelt werden kann.

Endlich wollen wir noch einen Blick auf die verzinsliche Schuld Rußlands werfen. Reden giebt sie für das Jahr 1842 mit 479 Mill. Thaler an; nach zwei Jahren war jedoch schon in Folge der Eisenbahnanleihe bei Stieglitz eine Vermehrung von 13 Mill. Thalern eingetreten. Wir können nicht beurtheilen, ob die Angabe Reden's richtig ist. Nach dem Bericht des Finanzministers Wrotschenko, welchen derselbe am 29 Juni 1844 auf der Jahresversammlung des Conseils des Reichscreditwesens ablegte, belief sich die Gesammtschuld nur auf 299,865,232 Rubel Silber. Aus dem Petersburger Journal vom 28. Juni (10. Juli) 1851 ersieht man, daß die Staatsschuld am 1 Januar desselben Jahres, mit Einschluß zweier holländischer Anlehen von fast 59 Mill. Gulden und eines Anlehens von mehr als 5½ Mill. Pfd. Sterl., betrug: 400,667,799 Rubel Silber. Die Vermehrung gegen das Vorjahr war 14,358,106 Rubel, welche für verschiedene Unternehmungen verausgabt, und aus den Depositenkassen und Lombards entnommen waren.

Fassen wir die Resultate zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

Metallgeld bis 1851	295,000,000	Silberrubel
Papiergeld bis jetzt	777,000,000	Papierrubel
Staatsschuld verzinsliche bis 1852	400,667,799	Silberrubel.

Handelsbericht.

Bremen, 22. Febr. Seit unserem letzten Referate betrug die Zahl der angekommenen Schiffe 14, der abgegangenen Schiffe 4. Von der oldenburgischen Seeküste 1, Ostfriesland 2, von englischen Häfen (London, Leith, Hull, Caernarvon, Shields, Cardiff) 8, Antwerpen 1, Charleston 1 und von Baltimore 1 Schiff, während nach Hamburg 4 Schiffe abgingen.

Die Importe waren:

Von Santa Martha: 2868 Ballen Tabak.
„ Porto Plata: 2580 Pck. Tabak.
„ Charleston: 1064 Pck. Baumwolle, 541/1, 3/2 Fff. Reis, 95 Barr. Mehl.

Von Newyork: 50 Kst. Gummischuhe, 3 Kst. Gummiwaaren, 1 Kst. Oel, 2 Kst. Cigarren, 1 Kst. Juweten, 4 Kst., 2 Pck. Contanten, 33 Kst., 3 Pck. div. Kaufmannsgut.

" Baltimore: 555 Fss. Maryland, 277 Kst. Tabak, 16 Fss. Stengel, 1142 Barr. Mehl, 47/1, 32/2 Barrel Schmalz.

" Messina: 625 Cantar Schwefel, 105 Ball. Mandeln, 53 Ball. Haselnusse, 540 Kst. Citronen, 1110 Kst. Apfelsinen, 29 Kst. Pomeranzen und 3 Kst. Manna.

" Amsterdam: 325 Ball. Reis, 4 Colli Farbewaaren, 10 Säcke Senfsamen, 3 Gebinde Genever, 8 Fss. Nägel, 2 Fss. Sandelholz, 30 St. Käse, 16 Pck. Papier, 3 Kst. Cigarren, 2 Pck. Tabak, 2 Pck. Teppiche, 50 Colli Kaufmannsgut.

" Stockholm: 2872 Stangen Eisen.

" der Unterweser: 5 Last Roggen, 1 Kf. Butter, 1 Kst. Honigkuchen.

" der Oberweser: 38½ Last Weizen, 2¼ Last Gerste, 12¾ Last Hafer, 20,000 St. Mauersteine, 1 Parthie Steinkohlen, 1 Parthie Knochen, 320 Stroh Hohlglas.

Die Getreidezufuhren pr. Eisenbahn waren 2352 Sacke Weizen, 47 Säcke Gerste, 95 Säcke Wicken, 43 Säcke Erbsen, 45 Sacke weiße Bohnen, 131 Sck. Weizenmehl und 10 Säcke Roggenmehl.

Der Umsatz von nordamerikanischen Tabaken bestand in 149 Fss. Maryland, ord., braun, mittel-braun und scrubsartig, und 54 Fss Kentucky, Spinn- und Cigarrengut, und demnach das Lager in 3166 Fss. Maryland, 13 Fss. Virginy, 1253 Fss. Kentucky und 1229 Fss. Stengel. Von westindischen und südamerikanischen Tabaken wurden 349 Ser. Havana, größtentheils mittel Deckblatt und Einlage, zu unveränderten Preisen, sowie 615 Ser. Cuba diverser Gattungen verkauft. Cuba Deckblatt ist zu 26 a 28 Grt., Deckblatt mit Einlage gemischt zu 20 à 22 Grt., Einlage, fein leicht, zu 18½ à 19½ Grt, mittel zu 16 à 17 Grt. pr. Pfd. bedungen. Von Domingo konnten ungeachtet der mäßigen Preise nur 200 Ser. fein mittel und mittel Deckblatt abgeschlossen werden. Von Portorico in Blattern wurden 253 Pck., von Varinas in Blättern 80 Kb. zu 10 à 11½ Grt. pr. Pfd. verkauft. Bei anhaltender Kauflust für Columbia in Blättern wurden 1,376 Pck. zu vollen Preisen (15 u. 34 Grt. pr. Pfd.), sowie von kürzlich angebrachtem Brasil in Blättern 2,210 Pck. zu 7¾ à 10½ Grt. begeben. Vorräthe erster Hand bestehen in ca. 930 Ser. Havana, ca. 9,250 Ser. Cuba, ca. 19,550 Ser. Domingo, ca 575 Kst. Seedleaf, ca. 3,425 Pck. Portorico in Blättern, ca. 925 Kb. Varinas in Rollen, ca. 3,250 Kb. Varinas in Blättern, ca. 6,125 Pck. Columbia in Blättern, ca. 3,750 Pck. Brasil in Blättern, ca. 80 Kist. Florida. Von Caffee wurden in erster Hand einige Parthien Domingo und Jamaica zu ziemlich hohen Preisen verkauft. Die eingetroffenen Rio-Berichte vom 13. Januar (s. weiter unten) übten auf unsern Markt keinen wesentlichen Einfluß. Umgesetzt wurden 1200 Ballen Brasil zu 10¼ à 10¾ Grt.; 400 Säcke Domingo zu 10⅞ à 11 Grt.; 44 Ballen Jamaica zu 11⅛ Grt. pr. Pfd. Die Verkäufe von Zucker bestanden in 50 Kist. feinen gelben Havana à 5½ Grt. u. 82 Krb. guten braunen Java à 5⅜ Grt. pr. Pfd. Auf Lieferung wurden 558 Kisten gelben Havana und in Auction für Assecuradeurs Rechnung 80 Kist. weißen und gelben Havana verkauft. Außerdem wurden nur ca. 3000 Brode Melis und Raffinade, sowie ca. 600 Töpfe und Kist. Kandis umgesetzt. Baumwolle wurde bei größerer Frage in den besseren Qualitäten höher bezahlt und 510 Pck. Nordamerikanische verkauft. Notirte Preise sind ordinair 10 à 11⅜ Gr. ord. 5ta. 11¾ à 12¼ Grt., Quinta 13 à 13½ Grt., Quarta 13¾ à 14¼ Grt., Tertia und Quarta 14 à 14½ Grt., Tertia 14½ à 14¾ Grt. pr. Pfd. Thee und Reis nur bei kleinen Parthien umgesetzt. Die von Charleston angebrachten ca. 540 Fss. neuen Caroliner Reis sind von ausgezeichneter Qualität. Campeche und Domingo Blauholz sind in erster Hand geräumt. Von Domingo Gelbholz wurden 54,000 Pfd. sowie 20 Säcke Caraccas Indigo begeben. Leichter Pfeffer wird jetzt à 9⅞—10 Grt., schwerer mit 11 Grt. pr. Pfd. notirt. Verkäufe bestanden in 900 Säcke Singapore. Smyrnaer Rosinen und Chorinthen nur für das laufende Geschäft genommen. Harz bei wenigem Vorrath sehr begehrt und höher bedungen; davon ca. 1,900 Fss. in loco und auf Lieferung abgeschlossen. Cuba Cedernholz ward höher im Preise g halten, Mahagoniholz begehrt. Nächsten Monat kommen ca. 130,000 Cubicfuß in Auction. 11,000 Stück Angostura Hörner wurden etwas höher, und 8000 Stück Brasil Hornspitzen zu unbekannten Preisen begeben. Schildpatt und Perlmutterschalen fehlen und sind begehrt. In Leinsamen fanden bei einiger Nachgiebigkeit der Inhaber noch keine Abschlüsse Statt. Häute blieben sehr gesucht, indem die Vorräthe erster Hand geräumt sind. Hirsch- und Kalbfelle desgleichen und wurden die Vorräthe von resp. 169 Stück und ca. 2,500 Stück zu früheren Preisen verkauft. Pottasche und Fettwaaren erlitten bei unerheblichen Verkäufen keine Preisänderung. Weizen nur unbedeutend umgesetzt, da sich die Inhaber zu einer Preißermäßigung nicht willig zeigten. Roggen wurde in mehreren Parthien zu 5 Thlr. höheren Preisen theils zur Versendung begeben. Der wiederholt unterbrochenen Schifffahrt wegen beschränkte sich der Umsatz der letzten 14 Tage auf nur ca. 200 Last. Kleiner Zufuhren neuer Oberländ. Gerste erzielten die höchste Notirung. Bohnen und Hafer kaum preishaltend. Erbsen sind mehr vorräthig. Die notirten Preise sind pr. Last von 40 Scheffel: Weizen, Braunschw. 210 à 225 Thlr., Weser- 205 à 220 Thlr., Elb und Dänisch. 195 à 210 Thlr.; Roggen, getr. Ostsee- 155 à 157½ Thlr., Odessaer 157½ à 162½ Thlr., Sandroggen 155 à 160 Thlr.; Gerste, Oberländ. 120 à 128 Thlr., Nied. Winter- 100 à 108 Thlr., Sommer- 96 à 105 Thlr.; Hafer, Oberl. 65 à 70 Thlr., Niederl. Grütz- 70 à 74 Thlr., Futter- 62 à 68 Thlr.; Bohnen, große und mittel, 130 à 140 Thlr., kleine 135 à 145 Thlr.; Erbsen, gelbe, neue 170 à 175 Thlr. Americ. Weizenmehl pr. 100 Pfd. 7¼ à 7½ Thlr., hiesiges 6¾ à 7 Thlr.

Von Mayaguez (Portorico) wird unterm 27. Januar in Folge lebhafter Nachfrage ein Steigen der Caffeepreise berichtet. Notirt wurde für Native 10¼, Plantation 10½ Doll. Gegen 23,945 Quintal im vorigen Jahre wurden bis jetzt erst 9,166 Quintal exportirt, und vermuthete man den Ertrag der Ernte um ein Drittel geringer als 1853. Der schon große Vorrath von Zucker vermehrte sich bedeutend, indem das Wetter dem Mahlen sehr günstig und die Ausfuhr nicht erheblich war. Die Ernte stellt bei schöner Qualität mehr als den gewöhnlichen Durchschnitts-Ertrag in Aussicht. Geringe Qualität wurde zu 2⅜ Doll. notirt.

Nach Berichten aus Rio de Janeiro vom 13. Januar machten die Inhaber von Caffee in Folge der gesteigerten Kauflust höhere Forderungen, ohne jedoch Abnehmer zu finden. da sowohl die höheren Frachten als der höhere Cours die Waare theurer stellte als die Preise der Consumtions-Märkte augenblicklich sind. Die Caffee-Ausfuhr im vorigen Jahre bestand aus 1,639,391 Säcken. Davon nach den Ver. Staaten 841,777 S., dem Canal 194,865 S., Hamburg und Altona 170,991 S., dem Mittelmeer 91,339 S., Antwerpen 66,142 S. Bremen 27,401 S., Havre 72,998 S, England 15,680 S., Portugal 11,773 S., Holland 3000 S., Schweden 20,178 S., Kopenhagen 29,707 S, der Ostsee 15,581 S., Triest 40,197 S., dem Cap d. g. Hoffnung 18,769 S., anderen Häfen 18,993 Säcke.

Von Caffee war in Puerto Cabello bis zum 24. Januar wenig Vorrath. Notirt wurde für trillado 12 Doll., für gewaschenen 13½ Doll. Häute 15¾ Doll. Baumwolle 12¼ Doll. Indigo 8 à 8½ c.

In Laguayra war nach Berichten vom 24. Jan. das Regenwetter den Zufuhren von Caffee sehr hinderlich, und demnach hohe Preise leicht erklärlich Für desceresado forderte man bis 14 Doll.

Sidney, den 25. Novbr. Die in den letzten 14 Tagen von Europa eingetroffenen reichlichen Zufuhren bewirkten keine Preisveränderung. Der gesteigerte Begehr für das Innere und Victoria machte die meisten Artikel nach Ankunft rasch und gut verkäuflich. In den nächsten drei oder vier Monaten dürfen wir ein lebhaftes Geschäft erwarten, da man ohne Zweifel die mit Wolle ankommenden Frachtfuhren zur Mitnahme bedeutender Partien von Importen nach dem Innern benutzen wird.

Melbourne, den 4. Decbr. Ungeachtet bedeutender Zufuhren hat sich das Importgeschäft günstiger gestaltet. Die meisten Verkäufe geschahen des Geldmangels wegen auf 3 Monate Zeit. Mehl ist reichlich vorräthig und amerikanisches zu 60 Shll. pr. Barrel anzubringen. Bauholz etwas billiger, aber immer noch theuer genug. Von den zugeführten fertigen Häusern haben viele ihrer unzweckmäßigen Construktion wegen nur die Fracht bedungen. Eisenwaaren werden mit gutem Nutzen verkauft, während das Geschäft mit Manufacturwaaren, Kleider, Stiefeln ꝛc. ganz darnieder liegt.

Port Adelaide, den 2. Decbr. Im Allgemeinen berechtigt die Ernte zu großen Hoffnungen und namentlich zu der Aussicht. nach Victoria bedeutende Quantitäten Mehl und Getreide zu exportiren. Die Actien für eine Dampfschifffahrt auf dem Murray sind größtentheils gezeichnet. Die Schiffe der alsdann zu constituirenden Gesellschaft sollen den Verkehr mit Südaustralien durch Victoria bis Albury in Neu-Süd-Wales, ca. 1800 Meilen stromaufwärts, vermitteln.

Zollverein. — (Lederhandel). Obgleich erfahrungsmäßig sowohl der Handel mit rohen Häuten, wie mit gegerbtem Leder nicht so häufig, wie dies in vielen anderen Geschäftszweigen der Fall ist, Schwankungen unterworfen ist, so hat das verflossene Jahr in Betreff dieser Wahrnehmungen doch eine vollständige Ausnahme gemacht, da einzelne Sorten 30 Procent und mehr in den Preisen variirten. Ueberhaupt kann man die Resultate innerhalb des hier angeführten Zeitraums gerade keine glänzenden nennen, doch muß nebenher anerkannt werden, daß verschiedene Umstände vorliegen, welche der Leder-Industrie für die Zukunft günstige Aussichten erwecken. Hierzu gehört zunächst der im vorigen Jahre mit Oesterreich abgeschlossene Zollvertrag, durch welchen der Eingangszoll auf Sohn- und Fahlleder, das aus dem Gebiete des Zollvereins kommt, von 27 fl. 30 kr. auf 22 fl. 30 kr. reducirt worden ist.

Es ist aber dabei in Betracht zu ziehen, daß in Oesterreich für die dortigen

Fabrikanten in den Knobbern ein sehr billiges Gerbungsmittel in der Nähe vorhanden ist, und da sich auch die Arbeitslöhne im Allgemeinen billiger wie innerhalb des Zollvereins-Gebietes stellen, so dürfte bei dem Bemühen, ungeachtet dessen dennoch eine erfolgreiche Concurrenz mit unseren Nachbaren im Kaiserstaate zu erstreben, ein günstiger Erfolg fast lediglich von der Erzielung eines besseren Fabrikats abhängig sein. Um dies aber erreichen zu können, ist zunächst die Benutzung einer möglichst wohlfeilen und guten Eichenlohe bei der Bearbeitung des Leders erforderlich, doch wird dieses Resultat schwerlich erreicht werden, so lange die betreffenden Regierungen hierbei nicht der Fabrikation kräftig zur Hand gehen.

Außer den durch den Zollvertrag mit Oesterreich angeknüpften neuen Verkehrsverbindungen, darf ferner noch als ein für den gesammten Lederhandel günstiger Umstand der directe und indirecte Export inländischer Lederfabrikate nach England, Amerika nnd Australien betrachtet werden. Namentlich überstieg Englands Bedarf durch seine ungemein großen Exportgeschäfte die eigene Production, weshalb der fehlende Theil auf dem Kontinent gedeckt werden mußte, wobei eben auch der Zollverein vielfache Berücksichtigung fand.

Was nun den diesjährigen Geschäftsgang des hier in Rede stehenden Artikels, namentlich mit Hinweisung auf den Handel mit Wildhäuten und mit Sohn- und Brandsohlleder betrifft, so läßt sich hierüber Folgendes bemerken:

Die Flauheit des Verkehrs mit welcher nach dieser Seite hin das Jahr 1852 geschlossen hatte, machte sich auch im verflossenen Jahre bis Ende Februar geltend. Zu dieser Zeit bewirkte die Nachricht von dem Ausbruch des Bürgerkrieges zu Buenos Ayres sowie die sich daran knüpfenden Geschäftsstörungen eine größere Festigkeit der Preise von Wildhäuten auf den Seeplätzen und als die vorerwähnten Mittheilungen aus Südamerika sich bestätigten, hatte solches ein Steigen von 7 bis 8 Proc. zur unmittelbaren Folge, doch entsprach die darauf eintretende Leipziger Ostermesse diesem nicht, denn während sie schon mit sehr mittelmäßigen Preisen in fertigem Leder begann, sanken diese im ferneren Verlaufe so herab, daß das Aufräumen der Waare vorzugsweise nur noch der Thätigkeit der Speculation zuzuschreiben war. Hierauf trat bis zum Juni abermals ein Stillstand im Geschäft ein; nach dieser Zeit trieb aber die Nachricht von der noch immer fortgesetzten Blokade von Buenos Ayres nicht allein abermals die Preise der Wildhäute, sondern auch die des garen Leders in die Höhe, so daß z. B. Brandsohlen um 10 Proc. stiegen. Als nun im September die Nachricht von der Aufhebung der vorerwähnten Blokade eintraf, würde sie wohl im Stande gewesen sein, ein Herabgehn der Preise zu bewirken, wenn sich nicht gleichzeitig das Gerücht verbreitet hätte, daß der Viehbestand der Argentinischen Republik sehr herabgekommen sei und daß deshalb die dortige Regierung mit der Absicht umgehe, die Todtung des Viehes in den nächsten Jahren zu beschränken, um hierdurch die allmälige Erhöhung des Bestandes desselben wieder möglich zu machen. Zu diesen beiden Umständen gesellte sich noch ein dritter, ebenfalls auf die Preise einwirkender; die Thatsache nämlich, daß von den geringen Partien von Wildhäuten, die von Buenos Ayres abgingen, Nordamerika einen großen Theil für sich absorbirte, so daß sich die Zufuhr für Europa dadurch um ein Drittel geringer als im verflossenen Jahre herausstellte. In Folge aller dieser Umstände machte sich eine Steigerung in den Preisen aller Ledersorten bemerkbar, wobei gleichzeitig die Händler beim Einkauf eine große Zurückhaltung zeigten. Bei dieser Lage der Verhältnisse mußte man es noch einiger Maßen als eine Auszeichnung ansehen, daß von England aus noch einige kleinere Aufträge eintrafen und daß gleichzeitig sowohl von dort aus, wie von Seiten Hamburgs Ankäufe von Garleder gemacht wurden. Die Leipziger Michaelismesse gestaltete sich vortheilhaft; alles Sohlleder wurde nicht allein schnell verkauft, sondern auch durchschnittlich um 15 bis 20 Proc. besser als auf der Ostermesse. Der schlechte Ausfall der Ernte drückte aber den Consum gegen frühere Jahre auf 75 Proc. herab und dies hatte wieder die Folge daß sich am Schluß des Jahres sowohl in den Händen der Großhändler, wie der Fabrikanten noch ansehnliche Waarenquantitäten befanden.

Vermischte Notizen.

— Vereinigte Staaten. Die Staatseinnahmen des Kalenderjahres 1853 betrugen an

Zöllen	65,207,097	Doll.	63 c.	gegen 1852	49,930,364	Doll
Landverkäufen	4,720,191	"	36 "	" "	946,037	"
zufälligen Einnahmen	747,111	"	53 "	" "	641,512	"
	70,674,400	Doll.	56 c.	gegen 1852	51,517,913	Doll.

Die Zolleinnahme ergiebt als Werth der Importation ca. 250 Millionen Doll. Die interessanteste der obigen Zahlen ist aber jedenfalls das Aufkommen aus dem Landverkauf, welches das Vorjahr um das 5fache übertrifft und großentheils eine Folge der Communicationserleichterungen durch den Eisenbahnbau ist.

— Der am 22. Novbr. 1853 zum Gesetz erhobene neue Zolltarif für Süd-Australien ist durchgehends ermäßigt. Wir beschränken uns auf eine Zusammenstellung der Waaren nach den verschiedenen Abgabesätzen.

Bier, Porter, Ale, Cider und Most 4 P. pr. Gallon; Ziegelsteine 5 Sh. pr. 1,000 Stück; Caffee 6 Sh. pr. Ctr.; Weizen, Gerste, Hafer, Mais u. Hirse, Erbsen, Bohnen und Hülsenfrüchte 6 P. pr. Quarter; Malz 3 Sh. pr. Quarter; Mehl und Kleien 2 P. pr. 100 Pfd.; getrocknete Früchte aller Art 4 Sh. pr. Ctr.; Hopfen 2 P. pr. Pfd.; Eisen, Barren und Stangen 10 Sh.; Platten und Reifen 14 Sh; Roheisen 2 Sh. 6 P. pr. Ton.; Pech und Theer 1 Sh. pr. Barrel; Proviant und eingemachtes Fleisch 3 Sh. pr. Ctr.; Harz 6 P. pr. Barrel; Salz 3 Sh. pr. Ton.; Spirituosen, wohlriechende, süße nnd gemischte aller Art 9 Sh. pr. Gallon; Zucker, raffin. und Candis 4 Sh., Muscovaden 2 Sh., Molassen 1 Sh. pr. Ctr.; Thee 2 P. pr. Pfd.; Tabak, verarbeiteter 1 Sh., roh 6 P., Cigarren und Cheroots 2 Sh. 6 P., Schnupftabak 1 Sh., Absud zum Waschen der Schafe 1 P. pr. Pfd.; Wein 1 Sh. pr. Gallon; Holz: Pfähle und Pfosten, Hebe- und Baumstangen 1 Sh. 6 P., Pfahlwerk 6 P. pr. 100, Schindeln und Latten 6 P. pr. 1000, Trenails und Spieker 6 P. pr. 100, Ruder 2 Sh. pr. 100 Fuß, Balken, Bretter, Sparren und alles gespaltene oder gesägte Bauholz, sofern es nicht besonders vorstehend aufgeführt ist, 2 Sh. 6 P. pr. 40 Cubikfuß.

Zollfrei sind: Lebende Thiere, Bagage von Reisenden, gedruckte Bücher, Geld und edle Metalle, Kohlen, Coaks und sonstige Feuerung, Pflanzen und Bäume, Gartensämereien und Wurzeln, naturhistorische Proben, Gemälde und Kupferstiche, Kunstarbeiten, Wolle, Talg, rohe Felle und Häute, Baumrinde, Gummi, Ballen zu Wolle und Erzbeutel.

Alle vorstehend nicht erwähnten Artikel sind einer Abgabe von 5 pCt. ad valorem unterworfen.

— Getreideausfuhr aus Odessa, in Tschetwerts.

	Weizen	Roggen	Mais	Gerste	Hafer	Leinsaat
1843	62,723	—	—	—	—	46,615
1844	1,315,300	71,415	19,161	18,101	13,705	201,666
1845	1,918,930	69,602	30,821	—	—	168,593
1846	2,124,385	238,520	41,422	281	—	129,344
1847	2,775,837	325,160	37,351	23,939	22,133	241,938
1848	2,059,097	30,026	3,697	3,179	2,522	148,066
1849	1,714,741	824	45,337	2,154	—	52,152
1850	1,512,170	8,057	53,841	—	—	62,238
1851	1,141,535	99,816	148,159	7,612	50	94,966
1852	1,941,473	297,054	305,434	52,724	9,897	205,976
1853	3,232,500	275,600	337,590	49,594	—	204,020

— Guano. In Folge der gedruckten Veröffentlichungen, durch welche ein gewisser D. Domingo Elias versucht hat, dem Credite der peruanischen Republik zu schaden, indem er durch einige Berechnungen den Bestand des Guano auf den Inseln geringer darstellt, als von der peruanischen Regierung bisher angegeben zu werden pflegte, macht diese Regierung nun bekannt, daß, nach den umsichtigen Messungen einer von ihr ernannten Commission competenter Leute, unter Benutzung der neuesten wissenschaftlichen Hülfsmittel, festgestellt worden sei, daß

die nördliche Insel	4,189,477	Tons	Guano
die mittlere "	2,505,948	"	"
die südliche "	5,680,675	"	" enthält,

also im Ganzen noch 12,376,100 Tons Guano allein auf den Chincha-Inseln vorhanden sind.

Da die gemessene Tonne 1⅓ Tonne Gewicht zu geben pflegt, so entspricht obiges Quantum 16½ Millionen Tonnen zum Verkauf. „Ueberdies" sagt die amtliche Bekanntmachung, „ist es wohl bekannt, daß Peru außer den Chincha-Inseln noch eine Menge anderer Guanolager besitzt, welche ebenfalls große Quantitäten enthalten, deren Vermessung auch angeordnet ist und veröffentlicht werden soll."

In Nr. 120 des Bremer Handelsblattes wurde von einer Vermessung durch Admiral Moresby berichtet, welche von obiger amtlichen Angabe bedeutend abweicht. Wir müssen es unsern Lesern überlassen, welchen der beiden Angaben sie mehr Glauben schenken wollen.

— Im Laufe des Jahres 1853 kamen nach Angaben amerikanischer Blätter in atlantischen Häfen der Union an:

Aus ostindischen und chinesischen Gewässern 193 Schiffe, 2 mehr, als im vorhergegangenen Jahre. Von diesen 90 in Newyork, 89 in Boston, 9 in Salem. Von den in Newyork angekommenen Fahrzeugen waren 32 von Shanghai, 18 von Manilla, 17 von Canton, 8 von Calcutta, 6 von Singapore.

Vom Stillen Meere kamen an 136 Schiffe, 5 mehr als im Jahre vorher, von diesen 46 in Baltimore, 36 in Newyork, 19 in Boston, 12 in Norfolk. Von den in Newyork angekommenen Schiffen waren 20 von Callao, 8 von Californien, 3 von Australien, 3 von Honolulu.

Es clarirten:

Nach ostindischen und chinesischen Gewässern 83 Schiffe, 7 weniger als 1852, von diesen 46 von Bostou, 23 von Newyork, 9 von Salem.

Nach dem Stillen Meere 471 Schiffe, 134 mehr als im Jahre vorher, von diesen 242 von Newyork, 178 von Boston, 23 von Baltimore und 14 von Philadelphia.

Von den von Newyork clarirten Schiffen gingen 128 nach Californien, 6 nach Australien, 13 nach Valparaiso, 8 nach Honolulu, 5 nach Callao.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Hierbei eine Beilage.

Druck von C. Schünemann.